Preußische Gesetzsammlung

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1936	Nr. 22

Inhalt:

Tag		Seite
28. 9. 36.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881**	149
30. 9. 36.	Verordnung über die Zinsen und sonstigen Vergütungen im Pfandleihgewerbe	150
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	151
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	151

(Nr. 14349.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265). Vom 28. September 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 387) und der Verordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 534, 550) werden die dem Abs. 1 folgenden Absätze gestrichen. An ihre Stelle treten die nachstehenden Vorschriften als Abs. 2 und 3:

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Zinssätze zu erhöhen oder herabzusetzen.

(3) Der Minister des Innern wird ferner ermächtigt, Vergütungen für besondere Leistungen der Pfandleiher festzusetzen. Für diese Vergütungen gelten die Vorschriften über die den Pfandleihern nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehenden Zinsen entsprechend

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. September 1936.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 28. September 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14350.) Verordnung über die Zinsen und sonstigen Vergütungen im Pfandleihgewerbe. Vom 30. September 1936.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 22 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 387), der Verordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 534, 550) und des Abänderungsgesetzes vom 28. September 1936 (Gesetzsamml. S. 149) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Pfandleiher dürfen bei Darlehnsverträgen (§ 2) erheben:

a) einen Kapitalzins von 0,5 Reichspfennig für den Monat und für jede Reichsmark;

b) eine Unkostenvergütung

von monatl.	10	*Rpf* bei einem	Darlehn bis einschl.	2	*RM*
„ „	15	„ „ „	„ „ „	3	„
„ „	20	„ „ „	„ „ „	5	„
„ „	40	„ „ „	„ „ „	10	„
„ „	60	„ „ „	„ „ „	15	„
„ „	80	„ „ „	„ „ „	20	„
„ „	100	„ „ „	„ „ „	25	„
„ „	120	„ „ „	„ „ „	30	„
„ „	150	„ „ „	„ „ „	50	„
„ „	200	„ „ „	„ „ „	100	„
„ „	250	„ „ „	„ über	100	„ ;

c) eine einmalige Taxvergütung in Höhe von 1 vom Hundert des Darlehns bei Darlehnsbeträgen über 30 *RM*.

Die Unkostenvergütung schließt die Kosten der Versicherung in sich.

§ 2.

§ 1 gilt nur für solche Darlehnsverträge, in denen ausdrücklich vereinbart ist, daß sich der Pfandleiher wegen seiner Ansprüche aus dem Pfandleihgeschäfte nur an das Pfand halten kann.

§ 3.

Auf die im § 22 des Gesetzes genannten Pfandleihanstalten der Gemeinden und Gemeindeverbände findet die Verordnung keine Anwendung.

Der Geschäftsbetrieb dieser Pfandleihanstalten regelt sich bis auf weiteres nach den für sie erlassenen besonderen Vorschriften und Satzungen.

§ 4.

Die Verordnung tritt am 10. Oktober 1936 in Kraft.

Gleichzeitig tritt insoweit, als die gegenwärtige Verordnung gilt, die Verordnung über die Herabsetzung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe vom 24. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 392, 399) in der Fassung der Verordnung vom 26. Dezember 1933 (Gesetzsamml. 1934 S. 10) außer Kraft.

Die vor dem 10. Oktober 1936 abgeschlossenen Darlehnsverträge sind nach den bisherigen Vorschriften abzuwickeln.

Berlin, den 30. September 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Himmler.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In Nummer 201 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 29. August d. J. ist eine Anordnung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 27. August 1936, betr. die fünfzehnte Änderung der Ausführungsanweisung vom 21. Juni 1922 zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922, verkündet worden.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen A.-G. zur Herstellung eines Staudamms auf dem rechten Ufer der Diemel für den Ausbau der Wasserkraftanlage Beustſtollenwerk in Niedermarsberg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 26 S. 75, ausgegeben am 27. Juni 1936;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juli 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zur Begradigung der Reichsstraße Heide—Flehde in der Gemarkung Weddingstedt
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 32 S. 258, ausgegeben am 8. August 1936;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Herdbuchkontrollverband Insterburg, E. V. in Insterburg, zum Ausbau der Viehauktionsanlagen an der Gumbinner Chaussee in Insterburg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 36 S. 121, ausgegeben am 5. September 1936;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wittmund zur Herrichtung eines Sportplatzes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 37 S. 95, ausgegeben am 12. September 1936;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz für den Bau der Umgehungsstraße Kohlscheid—Herzogenrath
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 39 S. 224, ausgegeben am 26. September 1936.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen **10 bis 40 v. H.** Preisermäßigung.